



**Begründung:**

Die aus der Mustersatzung übernommene Regelung im § 12 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung, für die Ableitung des Schmutzwassers zum Schutz von Räumen gegen Rückstau über Bestimmungen der DIN 1986 hinausgehende Anforderungen eine Abwasserhebeanlage aufzustellen, ist durch Urteil des OVG Lüneburg vom 13.01.1998 wegen Ermessensüberschreitung für rechtswidrig erklärt worden. Die Satzungsregelung ist der Rechtslage anzupassen.

§ 153 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes sehen vor, daß Abwasseranlagen nach den insoweit in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten sind. Zu den Regeln der Technik gehört vor allem die DIN 1986. Sie enthält eine sachverständige Konkretisierung, was bei der Herstellung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen anerkanntermaßen als regelgerecht gilt. Die DIN 1986 in der Fassung von 1988 sieht vor, daß das unterhalb der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zugeführt werden muß. Abweichend davon läßt die DIN 1986 eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses, also ohne Hebeanlage, zu, wenn ein natürliches Gefälle vorhanden ist, die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen, bei fäkalienhaltigem Abwasser der Benutzerkreis der Anlagen klein ist bzw. bei fäkalienfreiem Abwasser im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann. Diese Regelungen wurden im § 9 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend aufgenommen.

Die bisherige Regelung im § 12 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung, eine Hebung des Schmutzwassers mit einer automatisch gesteuerten Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu fordern, wo Absperrvorrichtungen sich nicht dauernd geschlossen halten lassen oder angrenzende Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, geht über die Anforderungen der DIN 1986 in der Fassung von 1988 hinaus. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.01.1998 bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung, sofern von der DIN insbesondere hinsichtlich schärferer Anforderungen für den Bürger abgewichen werden soll.

Mit der geänderten Satzungsregelung wird der Stadt die Möglichkeit eingeräumt, eine Abwasserhebeanlage zur Sicherung gegen Rückstau verlangen zu können, sofern diese Anordnung im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist.